



Unter den dem Stimmvolk am Sonntag, 14. Juni 2015, zur Abstimmung vorgelegten Vorlagen befindet sich die erste Etappe der Reform der Walliser Institutionen, genannt R21. Es handelt sich dabei um den Teil, der sich mit den kantonalen Institutionen befasst. Der Teil, der die Gemeinden betrifft, ist für die zweite Etappe vorgesehen.

Schwerpunkte der Revision

1	2	3	4	5
Ein Wahlsystem des Grossen Rates, das der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht und die Vertretung der kleinen Bezirke garantiert.	Eine Vertretungsgarantie für die sprachliche Minderheit im Grossen Rat.	Die Aufhebung der Regel, die vorsieht, dass jeder Bezirk nur durch einen Staatsrat vertreten werden darf.	Die Festlegung der kantonalen Wahlen (Grosser Rat, Staatsrat) auf den Herbst.	Die Aufhebung des Bezirkes als Verwaltungseinheit und der damit verbundenen Organe (Bezirksrat, Präfekt und Vize-Präfekt).

Zwei Abstimmungsfragen

Der Stimmbürger wird dazu aufgerufen, zwei Fragen zu beantworten. Die erste betrifft die **Zusammensetzung und den Wahlmodus des Grossen Rates** und die zweite die **Organisation der Walliser Behörden**.

Zusammensetzung und Wahlmodus des Grossen Rates

Die Abstimmungsfrage lautet: Akzeptieren Sie die Änderung der Art. 41 (neu) und 42 (neu) sowie 110 (neu) und die Aufhebung des bisherigen Art. 84 der Walliser Kantonsverfassung?

1. Erhaltung der aktuellen Anzahl Abgeordneter

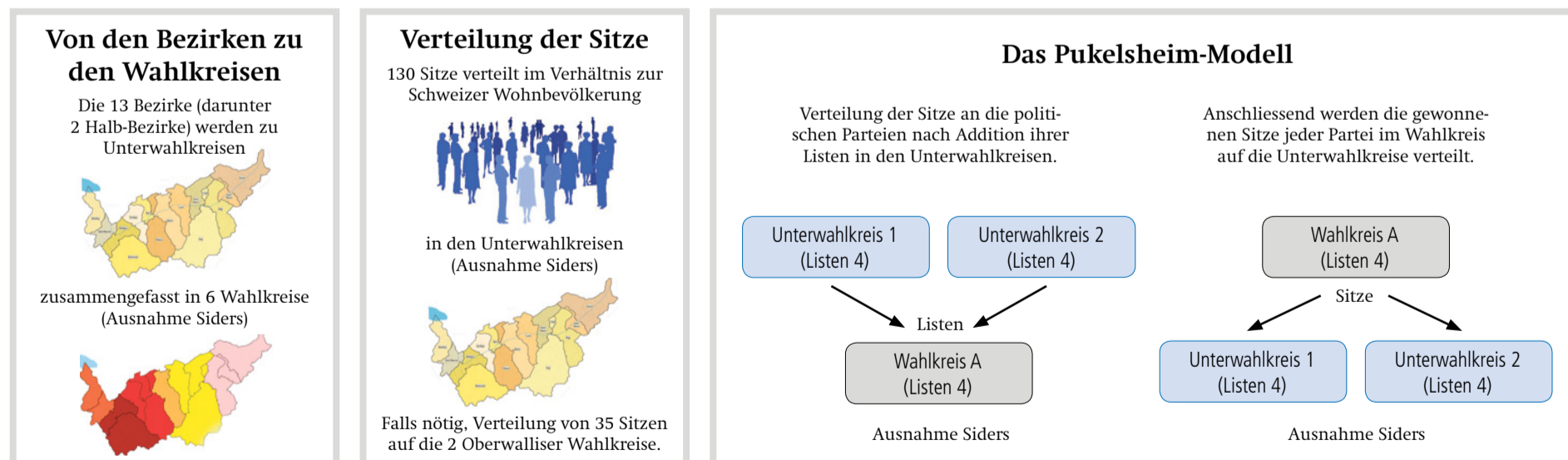
Die Reform schlägt vor, die Anzahl von 130 Abgeordneten und 130 Suppleanten beizubehalten.

2. Wahl nach dem Pukelsheim-Modell

Die Reform schlägt eine Wahl des Grossen Rates nach dem Pukelsheim-Modell (auch genannt doppelproportionales Zuteilungsverfahren oder Modell des doppelten Proporz) vor. Dieses Wahlsystem ist konform zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die den aktuellen Wahlmodus nach Proporz als nicht bundesverfassungskonform qualifiziert hat. Das Pukelsheim-Modell wird bereits in mehreren Schweizer Kantonen und Gemeinden angewendet und garantiert die Vertretung der kleinen Bezirke. **Was ist das Pukelsheim-Modell?**

3. Garantie von 35 Abgeordneten für das Oberwallis

Zurzeit verfügt das Oberwallis über 38 Sitze, zugesprochen auf Grundlage der Schweizer Wohnbevölkerung. Da das Oberwallis eine sehr viel schwächere demografische Entwicklung erfährt als das französischsprachige Wallis, hat das Parlament den Wunsch geäussert, die kantonale Kohäsion zu fördern und die sprachliche Minderheit zu schützen, wie das auch im Kanton Bern der Fall ist. Um diesem Wunsch nachzukommen, schlägt die Reform eine Garantie von 35 Sitzen für das Oberwallis vor.



Organisation der Walliser Behörden

Die Abstimmungsfrage lautet: Akzeptieren Sie die Änderung der Art. 26 Abs. 1, 2 und 4 (aufgehoben), 36 bis 40, 43 bis 58quinquies, 85, 108, 109 und 110 (neu), 59, 66 bis 68, 85bis, 86, 88 Abs. 2 und 90 (aufgehoben) der Walliser Kantonsverfassung?

1. Aufhebung der Regel «ein einziger Staatsrat pro Bezirk»

Gegenwärtig kann es pro Bezirk nur einen einzigen Staatsrat geben. Die Reform schafft diese Klausel, die die Wahl des Wählers einschränkt, ab.

2. Aufhebung des Bezirks als Verwaltungseinheit, des Bezirksrates sowie der Ämter des Präfekten und Vize-Präfekten

Die Reform sieht die Abschaffung der Organe zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Bezirksrat, Präfekt und Vize-Präfekt) vor, die sich zwar historisch rechtfertigten, dies heute jedoch nicht mehr tun.

3. Wahlen im Herbst

Derzeit finden die kantonalen Wahlen im März, ungefähr drei Monate nach den kommunalen Wahlen, statt. Für die politischen Parteien ist dies eine sehr kurze Frist (Kandidatenwahl, Erstellung eines Programms, Finanzierungssuche, usw.). Die Reform sieht daher vor, die kantonalen Wahlen auf den Herbst festzulegen.